

Bundesmeldegesetz geändert ab 01.11.2016

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass zur Anmeldung einer Wohnung eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist.

Diese Bestätigung des Wohnungsgebers muss bei der Anmeldung schriftlich vom Mieter vorgelegt werden.

In der Regel erhalten Sie eine solche schriftlich vom Vermieter. Der Mietvertrag reicht nicht aus. Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, geben Sie künftig eine solche Erklärung für sich selbst ab.

Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung aufgeben.

Nach Einzug in eine neue Wohnung kommen Sie bitte binnen zwei Wochen mit der Wohnungsgeberbestätigung zur Anmeldung am neuen Wohnort.

Informationen für Wohnungsgeber

Künftig ist bei jedem Einzug eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen -. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Für Vermieter hält das Einwohnermeldeamt im Rathaus, Zimmer 17, ein Formular, das zum Selbstausfüllen geeignet ist, bereit oder Sie können es auf unserer Homepage herunterladen.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben Ihnen maximal zwei Wochen nach dem Einzug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Einzug nachweisen und sich so regelkonform ummelden.

Kontakt

Einwohnermeldeamt

Frau Ehret / Frau Erschig

Hauptstraße 43

79356 Eichstetten am Kaiserstuhl

Tel. 07663/9323-11

Fax 07663/9323-31

ehret@eichstetten.de / erschig@eichstetten.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00 – 19.30 Uhr